

In Ruswil : H. Wandeller, minister : um 1324

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **101 (1948)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Ruswil
H. Wandeller, minister
um 1324

Ein dem Chorherrn Wandeler offenbar nahestehender und verwandter Zeitgenosse wird uns ebenfalls in der Beziehung zum Stifte Beromünster bekannt. Es ist der, ausdrücklich als Ministerialer betitelte H. Wandeler, „minister“. Nicht daß wir über seine Person Genaueres wüßten. Im Gegenteil. Nur zwei knappe Einträge im Kammeramtsurbar von Beromünster¹ berichten über diesen Ammann oder Amtmann H., der wahrscheinlich Heinrich hieß. Allein diese wenigen Vermerke genügen, wesentliche Schlüsse zu ziehen und die Frühgeschichte des Geschlechts in ein noch besseres Licht zu rücken.

Das Urbar weiß von einem Gute zu Buholz bei Ruswil. Das Gut wird von Walter im Bongarten bebaut und der Zins ab dem Grundstück, ein Solidus, dem Stift Beromünster entrichtet. Ein R. von Ruswil gibt 6 Denare oder Pfennige, und H. Wandeler, minister, das übrige, also den Rest. Oder, wie es wörtlich heißt: „In Rûswil. Item in Buchholtz² de bono quod colit Walther im Bongarten 1 sol. de quo R. de Ruswil predictus dat 6 den. Residuos quos dat H. Wandeller, minister.“ Und in der Neuanlage des Kammeramtsurbars von 1346/7³ wurde die Stelle in folgender verkürzter Fassung übernommen: „In parrochia Ruswile. Item in Buchholtz bonum quondam Waltheri in dem Bongarten reddens 1 sol., quem dat H. Wandeller. Nunc colit Johannes Wandeller.“ Es folgen als weitere Zinsgeber un-

¹ Abgedruckt im QW. Abt. II, Urbare und Rödel, Bd. 1, 55 und (unvollständig) im Gfd. 24, 113 u. 301.

Wegen der Datierung siehe die Fußnoten, ebenfalls Seite 55: „Residuos“ radiert; „quos dat H.“ auf Rasur; „minister“ radiert; dahinter radiierter späterer Nachtrag: „dat predictum sol. den.“ (Datierung von erster Hand: 1324). Vgl. auch Riedweg, Beromünster, 196—99.

² Buholz bei Ruswil. Von „Buchholz“ bezog Engelberg schon vor 1200 ein Einkommen von 5 Quart. Lucern. Mäß, Gfd. 26, 147. S. auch Gfd. 17, 247. Buholz erscheint auch im österr. Urbar von 1303—11: Gfd. 6, 43.

³ Neuanlage des Kammeramtsurbars von 1346/47: QW. Abt. II, Urbare u. Rödel, Bd. I, S. 174/5.

(Die Güter sind inzwischen unter verschiedene Bebauer aufgeteilt worden).

ter andern die von Soppensee, Bärenstoß, Tutensee, die Rusten, die Freiherren Markwart und Diethelm von Wolhusen und ihre Truchsessens.

Daß die Wandeler, gleich den übrigen Wolhuser Ministerialen um 1324 nach Beromünster zinsen, erklärt sich wohl aus dem Wechsel des Lehensbesitzes. Jene einst den Freiherren von Wolhusen gehörenden Höfe zählten zu den Lehen der genannten Dienstmannen. Durch Schenkung, Erbschaft und Kauf kamen die Lehensgüter nach und nach an Beromünster, verblieben aber als Lehen den Wolhuser Ministerialen. Die vielen Vergabungen der Wolhuser an das Chorherrenstift sind bekannt. Und weil Söhne von Wolhuser Dienstmannen als Stiftsherren zu Beromünster schalten und walten, so gelangen auch Teile ihrer Güter dorthin, so u. a. die unter Buholz aufgeführten fünf, die damals in Schupposen, Huben und „manwerch“ aufgeteilt waren.

Ebenso wird das bonum des Heinrich Wandeler zu Buholz ein Lehensgut der Wandeler gewesen sein. Irgendwie hängt wohl auch hier die Zinsspende des Heinrich mit dem Kanonikat des Niklaus Wandeler zusammen. Im selben Kammeramtsurbar von 1324 findet sich auch ein Vermerk über den Chorberrn.⁴ Heinrich ist wohl derselbe Dienstmann, der im gleichen Jahre, 1324, auf der Burg Wolhusen einen Kauf abschließt,⁵ oder sogar jener Zeuge, der schon 1299 auf der Burg Wangen in der Freiherren Dienst urkundet.⁶

Die Wandeler scheinen übrigens eine Zeitlang das Buholzer Gut gemeinsam mit der Ministerialenfamilie derer von Ruswil zu Lehen besessen zu haben. Wenigstens teilen sie sich in die Zinsverpflichtung anno 1324. Später, 1346, sind die Wandeler Zinsgeber. Mit dem R. de Ruswil ist wohl Rudolf gemeint, der (im Original, auf Rasur) gleichfalls als „minister“ erscheint.

Es fragt sich nun, ob mit dem Amtstitel „minister“ nicht etwa hofrechtliche oder grundherrliche Ammänner des Stiftes Bero-

⁴ Siehe Fußnote 26 zu „Wandellarius, Kirchherr zu Escholzmatt und Chorberr zu Beromünster“.

⁵ Gfd. 5, 184.

⁶ Gfd. 7, 169.

⁷ R. de Ruswil, minister, stiftet auch nach Ruswil. (Gfd. 17, 10 ff.)

münster gemeint seien. Denn auch die geistlichen Herrschaften kannten „ministeriales — ministri“. Als Ammann von Beromünster hätte Heinrich Wandeler Abgaben und Gefälle ab den Ruswiler Gütern zu beziehen und das Recht zu schöpfen und zu sprechen gehabt. Er wäre Verwalter und Richter zugleich gewesen. Als Ministerialer des Chorherrenstiftes hätte er sich einer gleich bevorzugten Stellung und eines noch sichereren Postens als bei der weltlichen Herrschaft Wolhusen erfreut. Für treue Dienste wäre er mit Gütern und Rechten gelohnt worden.⁸ Wie dem auch sei, wenig spricht für die Stellung eines Stiftsammanns, mehr hingegen für eine Doppelstellung in Wolhuser- und in Stiftsdiensten, ähnlich jener der noch zu nennenden Menznauer Wandeler, die aus Wolhuser Dienstmannen Meier des Klosters Erlach wurden. Das Wolhuser Dienstmannentum der Wandeler ist übrigens genugsam ausgewiesen, und auch Heinrich ist wohl als ein Ministerialer der Freiherren anzusehen.

Und wie verhält es sich mit unserer Quelle, mit dem Inhalt und der Datierung des Kammeramtsurbars? Es gibt Aufschluß über die Zinse, — meist Pfennigzinse —, die von den Stiftungsgütern im Aargau, Luzernbiet und Obwaldnerland eingingen.⁹ Aus dem Kammergut ließ man den am Gottesdienst teilnehmenden Geistlichen Spenden zukommen. Chorherr Nikolaus muß also ebenfalls Nutznießer gewesen sein. Das Kammeramtsurbar oder kurz Kammerbuch genannt, wurde gerade in des Chorherrn Tagen, 1324, unter dem berühmten Propst Jakob von Rinach angelegt und bereinigt, und auch der Kanonikus wird dabei mitgewirkt haben. Die Zinsgabe des Ammanns Heinrich kann schon

⁸ Die ministri oder Dienst- und Amtmänner der geistlichen Herrschaften saßen als des Gotteshauses Lehenleute auf einem Meier- oder Kellerhof als dessen Meier oder Keller. Eine solche Stellung wäre wohl auch, sofern H. sie innegehabt hätte, ausdrücklich mit „villicus“ oder „cellerarius“ angegeben. Den „ministri“ stand der Aufstieg aus ihrem Stand der freien Leute (liberi, ingenui) in den des vogtfreien Dienstadels und den des waffenfähigen Adels offen (Fleischlin, Studien II, 45 ff.)

Vgl. damit die Stellung des Johannes genannt Wandeler, Meier des Klosters Erlach, 1339, der sich als „eorum villicum seu ministrum“ schrieb. Siehe dies.

⁹ QW. Abt. II, Abt. Urbare und Rödel, Bd. I, 45.

vor 1324 erfolgt sein, da dieses Datum nur das Jahr der Niederschrift des Urbars bezeichnet.

Die Stelle endlich „nunc colit Johannes Wandeler“ in der Neuanlage des Urbars von 1346 sagt uns, daß das Gut zu Buholz, welches 1324 noch Walther im Bongarten bebaut hatte, einige Jahrzehnte später von den Lehensmännern selber, d. h. wohl von ihren Kindern bewirtschaftet wurde. Wohl auch ein Zeichen für das Schrumpfen des Wolhuser Lehensbesitzes überhaupt. Johannes war also einer von den „censuales“ oder freien Lehens- oder Zinsleuten. Bei den stabilen Verhältnissen des Beromünster-Lehensbesitzes war Johann sozusagen Eigentümer des Lehens.¹⁰ Andere Ministeriale, so die Tutenseer, kommen schon um 1324 als „censuales“ vor.

Noch in einem andern Stiftsurbar, in dem des Kelleramtes von 1346/7 begegnet uns unter „Mehlsecken“ ein Uli Wandeller, der eine Schuposse innehat („nunc habet“) und unter „Teufenthal“ im Aargau nochmals ein Uli, der dort ein Gut „unter Hands“ hat. An den Zins dieses Grundstücks gibt Cueni Wandeler 6 sol.¹¹

Zusammenfassend halten wir fest: Die Urbare von Beromünster geben auch Kunde von dem mannigfachen Verbundensein der Wandeler mit dem Chorherrenstift. Dieses Verbundensein ergab sich sozusagen zwangsläufig aus dem zu Wolhusen. Unser H. oder Heinrich, minister, nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als er mit Amtstitel um 1324 örtlich bestimmt und wohl unzweifelhaft als Lehensträger eines Gutes zu Buholz ausgewiesen wird. Daß er auch mit dem Chorherrn und mit den übrigen hier erwähnten Zins- und Lehensleuten seines Namens in Verbindung gestanden hat, dürfte naheliegend sein.

¹⁰ Ueber die freien Zinsleute siehe Fleischlin, Studien, II, 45 ff.

¹¹ Uli und Cueni Wandeler in Mehlsecken und Teufenthal 1346/47 siehe Kelleramtsurbar QW. II, Urbare u. Rödel, 214.